

1. Allgemeines zur Ausbildung der Erzieherinnen und Erzieher

Die Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher ist nicht bundeseinheitlich geregelt. Es handelt sich um eine nach landesrechtlichen Bestimmungen gestaltete schulische Aus- bzw. Weiterbildung. Sie wird in der Regel an Fachschulen, Berufsfachschulen oder Berufskollegs absolviert, umfasst aber auch Praktikumsphasen in betrieblichen Einrichtungen. Die in der Regel dreijährige Ausbildung erfolgt grundsätzlich in zwei unterschiedlichen Organisationsformen.

1. Klassische (zweiphasige) Ausbildung:

- zwei Jahre fachtheoretische Ausbildung an der Fachschule (schulische Ausbildung) mit Praxisanteilen (**Zwischenpraktika**)
- ein Jahr fachpraktische Ausbildung in Praxiseinrichtungen (**Berufs- bzw. Anerkennungspraktikum**) mit schulischen Begleitveranstaltungen
- Abschluss des schulischen Ausbildungsteils nach zwei Jahren
- Abschluss der fachpraktischen Ausbildung im Anschluss an das Berufs-/Anerkennungspraktikum nach dem dritten Jahr

2. Praxisintegrierte (einphasige) Ausbildung:

- regelmäßiger Wechsel von fachtheoretischer Ausbildung an der Fachschule (schulische Ausbildung) und fachpraktischer Ausbildung (**Zwischenpraktika**) in Praxiseinrichtungen über die gesamte Ausbildungsdauer mit überwiegendem fachtheoretischen Ausbildungsanteil
- einheitliche Abschlussprüfung nach drei Jahren

Zu den Zulassungsvoraussetzungen für die Ausbildung kann im Einzelfall auch die Absolvierung eines (meist einjährigen) **Vorpraktikums** zählen, das durch einen schulischen Vorbereitungskurs an der Fachschule begleitet wird (z. B. in Bremen). Teilweise kann eine als mögliche Zulassungsvoraussetzung vorgesehene (z. B. einjährige) einschlägige Berufstätigkeit auch als Praktikum während der Ausbildung absolviert werden (z. B. in Nordrhein-Westfalen).

In beiden Ausbildungsformen ist eine Ausbildung häufig auch in **Teilzeitform**, zum Teil aber nur berufsbegleitend neben einem bestehenden Beschäftigungsverhältnis mit einer sozialpädagogischen Einrichtung (z. B. in Hamburg), möglich. Dadurch verlängert sich die Ausbildungsdauer (z. B. in Bayern auf sechs Jahre). Fachpraktische Ausbildungsbestandteile, die in der Einrichtung stattfinden, zu der das Beschäftigungsverhältnis besteht, werden regelmäßig im Rahmen dieser Beschäftigung absolviert (z. B. in Berlin).

Die fachtheoretische und fachpraktische Ausbildung sind eng aufeinander bezogen und miteinander verknüpft. Die Gesamtverantwortung der Ausbildung trägt die Fachschule. Dabei wird die fachpraktische Ausbildung in den Praxiseinrichtungen durch (zum Teil sehr detaillierte) gesetzliche Vorgaben sowie die Fachschule bestimmt, die die Praxisphasen lenkt und begleitet. Die Praxisphasen durch die Praxiseinrichtungen wer-

den in enger Abstimmung mit der Fachschule durchgeführt, die an der Erstellung der individuellen Praxisausbildungspläne mitwirkt und die Auszubildenden auch in den Praxisphasen betreut.

2. Versicherungsrechtliche Beurteilung der Praktika im Rahmen der Ausbildung der Erzieherinnen und Erzieher

Die für die Beurteilung der Versicherungspflicht während berufspraktischer Ausbildungszeiten im Rahmen eines Hochschulstudiums geltenden Grundsätze finden sinngemäß auch bei Ausbildungsgängen in nichtakademischen Berufen (hier: Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher) Anwendung. Danach ist ein betriebliches Praktikum, das während einer nicht betrieblichen Ausbildung absolviert wird, grundsätzlich als Beschäftigung anzusehen. Ein betriebliches Praktikum stellt ausnahmsweise dann keine Beschäftigung dar, wenn es aufgrund landesrechtlicher Vorschriften in die Schulausbildung eingegliedert und deshalb als Teil der schulischen Ausbildung anzusehen ist. Hiervon ist auszugehen, wenn auch die Phasen der betrieblichen Ausbildung im Wesentlichen durch die Schule geregelt und gelenkt werden und sich infolge enger Verzahnung mit der theoretischen Ausbildung als Bestandteil der Schulausbildung darstellen.

Im Rahmen der klassischen (zweiphasigen) Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher ist eine differenzierte Beurteilung, bezogen auf die jeweilige Ausbildungsphase, vorzunehmen. Für die Zeit der schulischen Ausbildung einschließlich der integrierten Praktikumsphasen (Zwischenpraktika), die in der Verantwortung der Schule liegen, also durch diese geregelt und gelenkt werden, liegt keine Beschäftigung im Sinne des § 7 Abs. 1 SGB IV vor. Es handelt sich auch nicht um eine Beschäftigung im Rahmen betrieblicher Berufsbildung (§ 7 Abs. 2 SGB IV). Die Auszubildenden sind in dieser Zeit somit weder als Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen noch als zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte versicherungspflichtig. In der Arbeitshilfe sind diese Fälle in der rechten Spalte als „versicherungsfrei“ gekennzeichnet.

Das im Anschluss an die fachtheoretische schulische Ausbildung in betrieblichen Einrichtungen zu absolvierende Berufspraktikum, das unter anderem der staatlichen Anerkennung der Ausbildung dient, ist hingegen als abtrennbarer Teil der Gesamtausbildung nicht als Bestandteil der schulischen Ausbildung anzusehen (vgl. analog BSG-Urteil vom 18.03.1999 - B 12 RA 1/98 R -, USK 9910). Das Berufspraktikum, für das auch eine Vergütung gezahlt wird, ist damit als Beschäftigung im Rahmen betrieblicher Berufsausbildung im Sinne des § 7 Abs. 2 SGB IV anzusehen. Dem steht nicht entgegen, dass das Berufspraktikum etwa als unselbstständiger Teil eines insgesamt die Versicherungspflicht nicht begründenden Fachschulausbildungsgangs zu betrachten wäre. Mit der Qualifizierung des Berufspraktikums als betriebliche Berufsausbildung einher geht die Einbeziehung der Auszubildenden für diese Phase der Berufsausbildung in die Versicherungspflicht der einzelnen Zweige der Sozialversicherung. In der Arbeitshilfe sind diese Fälle in der rechten Spalte als „versicherungspflichtig“ gekennzeichnet.

Ist demgegenüber die Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher einphasig als schulische Ausbildung mit integrierten berufspraktischen Ausbildungsabschnitten angelegt, erfüllen diese (Zwischen-)Praktika als Bestandteil der Schulausbildung nicht den Tatbestand einer Beschäftigung. Die berufspraktische Ausbildung stellt sich in diesen Fällen im Wesentlichen als nichtbetrieblich dar, weil sie derart eng mit der durch die Fachschule geregelten fachtheoretischen Ausbildung verzahnt ist, dass sie als integraler Bestandteil des Besuchs der Fachschule zu werten ist. Diese Fälle sind in der Arbeitshilfe in der rechten Spalte als „versicherungsfrei“ gekennzeichnet.

Arbeitshilfe zur versicherungsrechtlichen Beurteilung der **Praktika von Erzieherinnen und Erziehern**

Das der Zulassung zur Ausbildung in einzelnen Ländern vorgeschaltete Vorpraktikum ist in aller Regel als Beschäftigung im Rahmen betrieblicher Berufsbildung zu werten. Es unterscheidet sich hinsichtlich seiner versicherungsrechtlichen Beurteilung insofern nicht von einem Vorpraktikum, das im Rahmen der Hochschul- oder Fachhochschulausbildung in einer Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschrieben ist.

Die nachfolgende Übersicht geht hinsichtlich der versicherungsrechtlichen Beurteilung der im Rahmen der Ausbildung zu absolvierenden Praktika vom Regelfall aus, der der jeweiligen landesrechtlichen Ordnung typischerweise zugrunde liegt. Sie ersetzt nicht die Entscheidung über den versicherungsrechtlichen Status nach den Gegebenheiten des Einzelfalls, insbesondere dann nicht, wenn die tatsächlichen Verhältnisse der Berufsausbildung im Rahmen des rechtlich Zulässigen (z. B. bei anerkannten Modellversuchen) von den Vorgaben der jeweiligen Schulordnung abweichen oder es sich um besondere Ausbildungsformen (z. B. eine Teilzeitausbildung in berufsbegleitender Form oder die Erfüllung einer als mögliche Zulassungsvoraussetzung geforderten Berufstätigkeit im Rahmen eines Praktikums während der Ausbildung) handelt.

3. Praktika in den einzelnen Bundesländern

Bundesland	landesrechtliche Bestimmungen - in der jeweils aktuellen Fassung (Stand 11/2013) - ohne frühere Bestimmungen, sofern für die versicherungsrechtliche Beurteilung keine relevanten Änderungen eingetreten sind	Ausbildungsform	Praktika	versicherungsrechtliche Beurteilung
Baden-Württemberg	Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an Fachschulen für Sozialpädagogik (Erzieherverordnung - ErzieherVO) vom 13.03.1985 (GBl. 1985, 57) Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an den Fachschulen für Sozialpädagogik – Berufskolleg – vom 09.03.2004 (Schulversuchsbestimmungen) Eckpunktepapier zur Implementierung einer praxisintegrierten Erzieherinnen- und Erzieherausbildung des Kultusministeriums vom 05.09.2012	klassisch	Vorpraktikum	versicherungspflichtig
			Zwischenpraktika	versicherungsfrei
			Anerkennungs-/Berufspraktikum	versicherungspflichtig
			Vorpraktikum	versicherungspflichtig
		praxisintegriert	Zwischenpraktika	versicherungsfrei
Bayern	Schulordnung für die Fachakademien für Sozialpädagogik (Fachakademieordnung Sozialpädagogik – FakOSozPäd) vom 04.09.1985 (GVBl. 1985, 534)	klassisch	Zwischenpraktika	versicherungsfrei
			Anerkennungs-/Berufspraktikum	versicherungspflichtig

Arbeitshilfe zur versicherungsrechtlichen Beurteilung der **Praktika von Erzieherinnen und Erziehern**

Berlin	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an den staatlichen Fachschulen für Sozialpädagogik im Land Berlin (APVO-Sozialpädagogik) vom 11.02.2006 (GVBl. 2006, 164)	praxisintegriert	Zwischenpraktika	versicherungsfrei
Brandenburg	Verordnung über die Bildungsgänge für Sozialwesen in der Fachschule (Fachschulverordnung Sozialwesen) vom 24.04.2003 (GVBl. II 2003, 219) Hinweis: geänderte versicherungsrechtliche Beurteilung spätestens für nach 2013 begonnene Ausbildungen	praxisintegriert	Zwischenpraktika	versicherungsfrei
Bremen	Verordnung über die Fachschule für Sozialpädagogik vom 21.05.2002 (Brem. GBl. 2002, 151) Ordnung zur staatlichen Anerkennung von Erzieherinnen und Erziehern und Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger im Lande Bremen (Anerkennungsordnung) vom 09.09.2010 (Brem. GBl. 2011, 235)	klassisch	Vorpraktikum Zwischenpraktika Anerkennungs-/Berufspraktikum	versicherungspflichtig versicherungsfrei versicherungspflichtig
Hamburg	Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachschule für Sozialpädagogik und der Fachschule für Heilerziehungspflege vom 16.07.2002 (HmbGVBl. 2002, 199)	praxisintegriert	Zwischenpraktika	versicherungsfrei
Hessen	Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen an den Fachschulen für Sozialpädagogik vom 10.02.1999 (ABl. 1999, 240)	klassisch	Zwischenpraktika Anerkennungs-/Berufspraktikum	versicherungsfrei versicherungspflichtig
Mecklenburg-Vorpommern	Verordnung über die Zulassung, Ausbildung und Prüfung an den Fachschulen für Sozialwesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Fachschulverordnung Sozialwesen – FSVSoz M-V) vom 11.12.2012 (GVOBl. M-V 2013, 35) Hinweis: nur zweijährige Ausbildung bei Ausbildungsbeginn nach 02.09.2012	praxisintegriert	Zwischenpraktika	versicherungsfrei

Arbeitshilfe zur versicherungsrechtlichen Beurteilung der **Praktika von Erzieherinnen und Erziehern**

Niedersachsen	Verordnung über berufsbildende Schulen (BbS-VO) vom 10.06.2009 (Nds. GVBl. 2009, 243) Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über berufsbildende Schulen (EB-BbS-VO) vom 24.07.2000 (Nds. Mbl. 2000, 367) Hinweis: geänderte versicherungsrechtliche Beurteilung spätestens für nach 2013 begonnene Ausbildungen	praxisintegriert	Zwischenpraktika	versicherungsfrei
Nordrhein-Westfalen	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs – APO-BK – vom 26.05.1999 (GV. NRW 1990, 240)	klassisch	Zwischenpraktika	versicherungsfrei
		praxisintegriert	Anerkennungs-/Berufspraktikum Zwischenpraktika	versicherungspflichtig versicherungsfrei
Rheinland-Pfalz	Fachschulverordnung für in modularer Organisationsform geführte Bildungswege im Fachbereich Sozialwesen vom 02.02.2005 (GVBl. 2005, 50)	klassisch	Zwischenpraktika Anerkennungs-/Berufspraktikum	versicherungsfrei versicherungspflichtig
Saarland	Verordnung – Schul- und Prüfungsordnung – über die Ausbildung und Prüfung an Akademien für Erzieher und Erzieherinnen – Fachschulen für Sozialpädagogik – (APO-FSP) vom 10.05.2004 (ABl. 2004, 1110)	klassisch	Vorpraktikum	versicherungspflichtig
			Zwischenpraktika	versicherungsfrei
			Anerkennungs-/Berufspraktikum	versicherungspflichtig
Sachsen	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und Sport und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Fachschule im Freistaat Sachsen (Schulordnung Fachschule – FSO) vom 02.12.2009 (SächsGVBl. 2009, 644)	klassisch	Zwischenpraktika Anerkennungs-/Berufspraktikum	versicherungsfrei versicherungspflichtig
		praxisintegriert	Zwischenpraktika	versicherungsfrei

Arbeitshilfe zur versicherungsrechtlichen Beurteilung der **Praktika von Erzieherinnen und Erziehern**

Sachsen-Anhalt	Verordnung über Berufsbildende Schulen (BbS-VO) vom 20.07.2004 (GVBl. LSA 2004, 412).	klassisch	Zwischenpraktika	versicherungsfrei
		praxisintegriert	Anerkennungs-/Berufspraktikum Zwischenpraktika	versicherungspflichtig versicherungsfrei
Schleswig-Holstein	Landesverordnung über die Fachschule (Fachschulverordnung – FSVO) vom 09.07.2013 (NBl. MBW. Schl.-H. 2013, 220)	praxisintegriert	Zwischenpraktika	versicherungsfrei
Thüringen	Thüringer Fachschulordnung (ThürFSO) vom 03.02.2004 (GVBl. 2004, 125) Hinweis: geänderte versicherungsrechtliche Beurteilung spätestens für nach 2013 begonnene Ausbildungen	klassisch	Zwischenpraktika	versicherungsfrei
			Anerkennungs-/Berufspraktikum	versicherungspflichtig